

Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG

Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen

Hintergrund

In Nordrhein-Westfalen werden jährlich circa 300 Mio. € für die Ausbildung der nicht medizinischen Heilberufe verausgabt. Seit dem Jahr 2006 ist es aufgrund der gesetzlichen Regelungen im KHG vorgesehen, die Kosten der Ausbildungsstätten und die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen über den Ausgleichsfonds abschlägig zu finanzieren, soweit diese Kosten pflegesatzfähig und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind.

Rechtliche Grundlage

Die gesetzliche Regelung zur Umsetzung des Ausgleichsfonds findet sich in § 17 a Abs. 5 ff. KHG.

Von den Regelungen des § 17 a KHG erfasste Ausbildungsstätten sind die zwölf in § 2 Nr. 1 a KHG genannten Berufsgruppen, z. B.:

- × Ergotherapeut(in)
- × Logopäde(in)
- × Gesundheits- und Krankenpfleger(in)
- × Hebamme, Entbindungspfleger
- × Krankenpflegehelfer(in) usw.

Ziel der Vorgabe

Durch die Einbindung aller unter das KHG fallenden Krankenhäuser in die abschlägige Ausbildungsfinanzierung, sollen zwischen den ausbildenden und den nicht ausbildenden Krankenhäusern Wettbewerbsnachteile vermieden werden.

Umsetzung

Der Ausgleichsfonds wurde in NRW zum 1. Januar 2008 umgesetzt.

Funktionsweise des Ausgleichsfonds

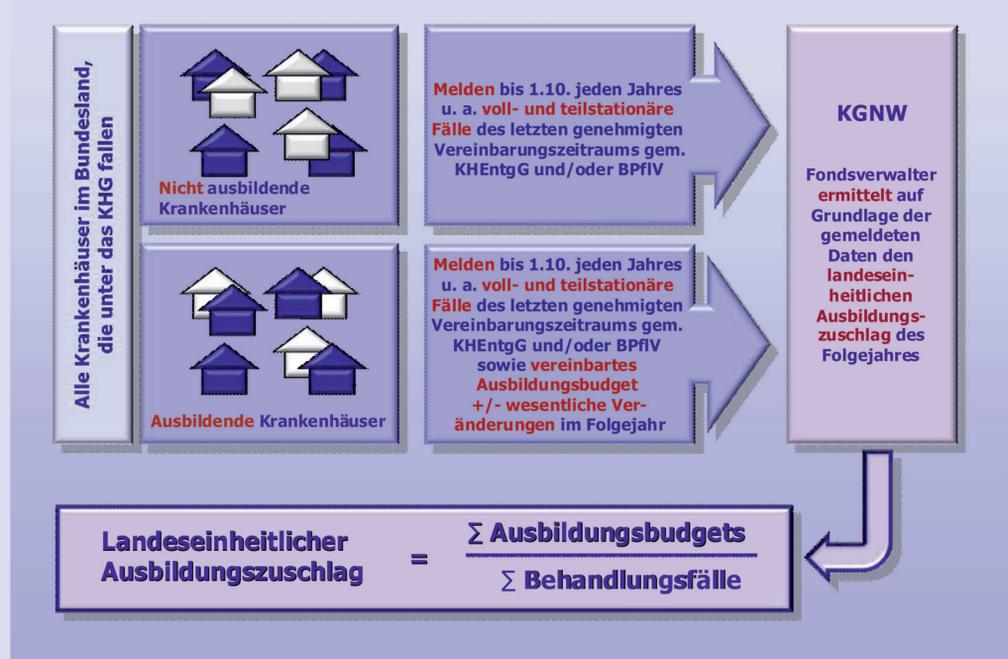


Abb. 1: Datenerhebung und -verarbeitung

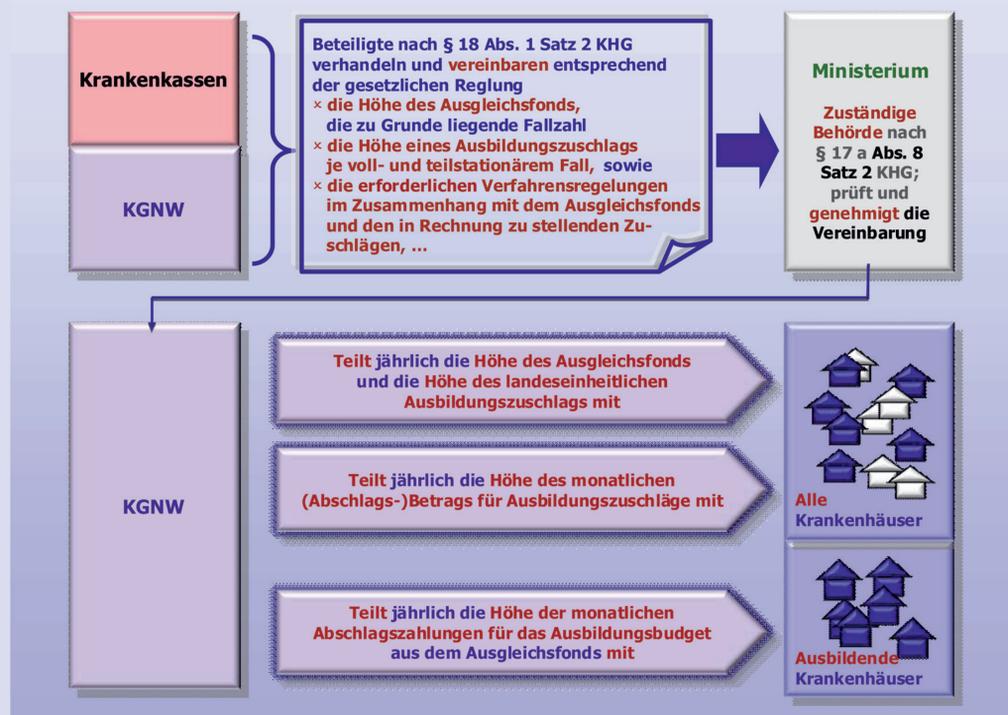


Abb. 2: Verhandlung und Krankenhausinformation

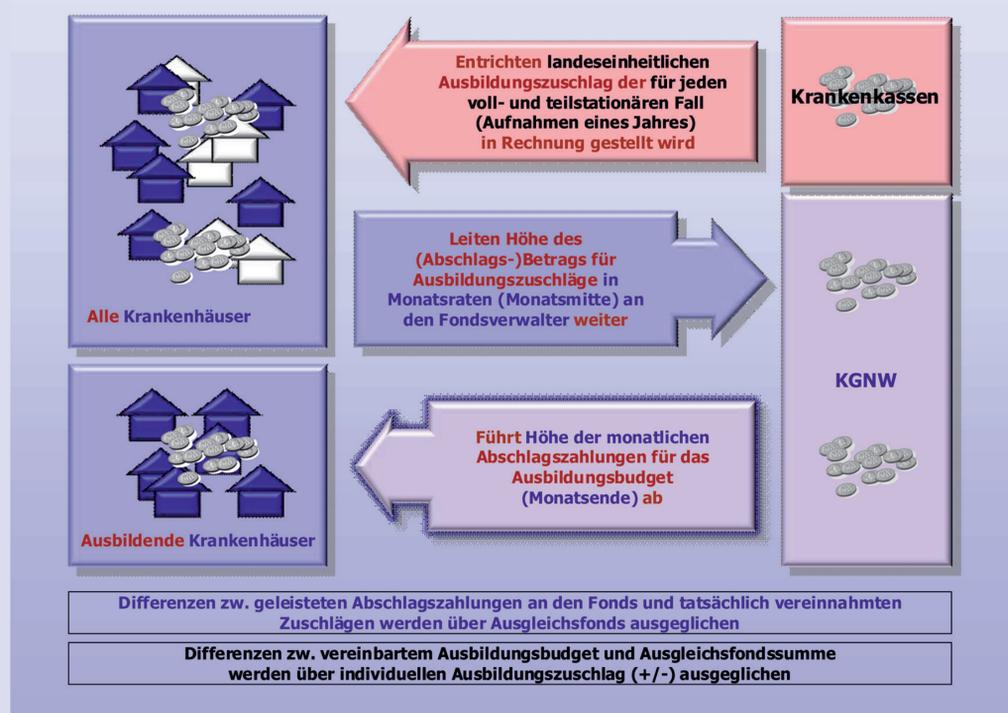


Abb. 3: Zahlungsfluss